

Buchdruckerkunst gegenüber dem frühern mäßigen Abschreiben gewährte erstaunliche Leichtigkeit, Schriften zu vervielfältigen, bot gewissenlosen Schriftstellern und Buchdruckern die Möglichkeit, ohne Wissen der kirchlichen oder staatlichen Behörden eine Menge gefährlicher Bücher, insbesondere Broschüren und Pamphlete, unter die Massen zu werfen und dadurch die Präventivcensur bei aller Wachsamkeit wenigstens theilweise illusorisch zu machen. Es war daher natürlich, auf noch andere Mittel zu finnen, durch welche diesem Uebel möglichst gesteuert werden konnte, und es ist auch begreiflich, daß diese Mittel zuerst in denjenigen Ländern zur Anwendung kamen, in welchen die Pest der die Religion befeindenden Bücher am gefährlichsten auftrat.

B. Uebersicht der geschichtlichen Entwicklung des Index. Die ersten Indices librorum prohibitorum, durch deren Aufstellung man die Umgehung der Präventivcensur paralytisiren zu können glaubte, erschienen daher nicht in der Hauptstadt der Christenheit, sondern im Reiche Karls V. und in England. Letzteres meist sogar der Zeit nach das erste Verzeichniß verbotener Bücher auf, nämlich das schon 1526 von Heinrich VIII. publicirte, dem 1529 ein umfangreicheres (85 Bücher enthaltend) und später noch sieben weitere unter Heinrich und eines unter Maria der Katholischen folgten. In den Niederlanden erließ Karl V. nach Einführung der Inquisition (1522) mehrere strenge Verordnungen über das Büchermwesen, in denen mehr oder minder umfangreiche Verzeichnisse verbotener Bücher enthalten waren. Das bemerkenswerthe dieser Verzeichnisse ist das vom Jahre 1529 mit der durch Verordnung von 1540 hierzu gelieferten Ergänzung. Es ist deshalb besonders erwähnenswerth, weil es inhaltlich in die spätern niederländischen, von der Universität Löwen (1546 und 1550, vermehrt 1558) hergestellten und systematisch geordneten „Kataloge“, sowie in die spanischen von 1551 und italienischen, selbst römischen Indices überging. An den Löwener Katalog (so nannte die Universität selbst ihre Verzeichnisse) von 1546 schloß sich das auf der Provinzialsynode von Köln 1549 publicirte Verzeichniß an; diesem sollte ein umfangreicheres folgen, erschien aber nicht.

In Frankreich wurde durch verschiedene königliche Decrete, besonders 1521 und 1547, die Präventivcensur eingeschränkt. Mit deren Handhabung wurde die Sorbonne betraut, und diese gab in den Jahren 1544—1556 sechs, darunter zwei alphabetisch geordnete Verzeichnisse der von ihr reprobirten Bücher heraus; die Verbindlichkeit derselben wurde durch die königlichen Ordonanzen von 1547 und 1551 eingeschränkt. — Auch Spanien und Italien erhielten noch vor dem ersten römischen Index Papst Pauls IV. (1559) mehr oder minder umfangreiche und mehr oder minder gut zusammengestellte Verzeichnisse (catalogi) von verbotenen Büchern, erstere den auf

dem Löwener Index von 1550 beruhenden und denselben für Spanien ergänzenden Katalog des Generalinquisitors Valdes (von 1547—1566 Erzbischof von Sevilla) von 1551 und 1554, letzteres insbesondere den des Senates von Lucca (1545), sowie die von dem päpstlichen Legaten Casa für Venedig (1549), von der Inquisition für Florenz (1552), von dem Erzbischof Arcimboldi für Mailand (1554) und im selben Jahre 1554 neuerdings für Venedig von der Inquisition publicirten Kataloge, deren letzte beide ebenso wie der Casa's nur aus den Abdrücken und der Kritik des Paolo Bergerio (s. d. Art.) bekannt sind.

Inzwischen war das Concil von Trient zusammengetreten und hatte in der 4. Sitzung 1546 das Decret De editione et usu librorum sacrorum veröffentlicht. Weber in diesem Decrete noch in den dasselbe vorbereitenden Generalcongregationen (s. Pallav. 6, 15; Theiner I, 63 bis 83) war von dem Verbote heidnischer Schriften im Allgemeinen, noch von einer Herstellung von Verzeichnissen derselben die Rede. Ueber die Gründe, welche die Väter veranlaßte, diese Frage in dem damaligen Stadium des Concils nicht zu discutiren, kann man nur mehr oder minder begründete Vermuthungen anstellen. Vielleicht wurden damals die Präventivcensur nebst den Bestimmungen der Bulla in coena (s. d. Art.) für genügend erachtet, oder es waren die vorbereitenden Arbeiten des apostolischen Stuhles noch nicht so weit vorgeschritten, daß eine fruchtbringende Discussion und Beschlußfassung auf dem Concil schon jetzt erwartet werden durfte. Thatsache ist, daß insbesondere seit der vorzugsweise auf Verreiben des Cardinals Saraffa (des spätern Papstes Paul IV.) neu organisirten römischen Inquisition (1542) dem Büchermwesen seitens der Päpste eine erhöhte Aufmerksamkeit zugewendet wurde; dieß zeigen unter Anderem das Edict der Inquisition vom 12. Juli 1543, die Bulle des Papstes Julius III. vom 29. April 1550 und verschiedene, eine größere Strenge athmenden Verordnungen späterer Päpste (Neusch I, 180 f.). Schon zwei Jahre nach der Thronbesteigung Pauls IV. wurde der von ihm als Mitgliede der Inquisition vorbereitete und von letzterer vollendete Index gedruckt (1557). Derselbe ward jedoch vor der Publication zurückgezogen und durch die neue Ausgabe vom Jahre 1559 ersetzt. Letztere ist der erste im Auftrage eines Papstes publicirte römische Index. Derselbe ward noch im Jahre seines Erscheinens in neuen Abdrücken zu Avignon, Bologna, Genua und Venedig veröffentlicht, von der Sorbonne und der spanischen Inquisition aber ignorirt. Die letztere unter dem Generalinquisitor Valdes gab noch im nämlichen Jahre einen selbständigen Index für Spanien heraus. Wegen seiner Strenge vielfach angefochten (Bergerius u. A. bei Neusch I, 294 ff.), wurde Pauls IV. Index im J. 1561 von dessen Nachfolger Pius IV. etwas gemildert.